

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1989/10/12 89/16/0130

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 12.10.1989

#### Index

24/01 Strafgesetzbuch

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

#### Norm

FinStrG §13 Abs1;

FinStrG §13 Abs2;

StGB §15 Abs1;

StGB §15 Abs2:

### **Beachte**

Besprechung in: ÖStZB 1990, 169;

### Rechtssatz

Der Versuch erfordert eine Ausführungshandlung, die der unmittelbaren Verwirklichung eines Tatbestandsmerkmales dient. Die Ausführungshandlung, mit der der Versuch beginnt, ist die Tatbestandshandlung des einzelen Deliktes für dasjenige Verhalten, das begrifflich bereits als tatbestandsmäßig unter den Deliktstatbestand fällt, weil es im gegebenen Fall dem im betreffenden Tatbild allgemein unter Strafe gestellten Verhalten entspricht.

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1989:1989160130.X03

Im RIS seit

12.10.1989

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \hbox{$\tt WWW.jusline.at} is teine {\tt Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.}$